



Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
11017 Berlin

Per E-Mail: IVC1@bmf.bund.de

Berlin und München, den 1. Sept. 2015

Gemeinsame Stellungnahme von aba, ABV und AKA zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Investmentsteuergesetzes (InvStRefG)

GZ IV C 1 - S 1980-1/14/10001 :002
DOK 2015/0613557

Sehr geehrter Herr Sell,

die Verfasser dieser Stellungnahme vertreten die betriebliche Altersversorgung (aba), berufsständische Versorgungswerke (ABV) sowie kommunale und kirchliche Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen (AKA). Das insgesamt verwaltete Kapitalanlagevolumen in diesem Bereich belief sich Ende 2014 auf ca. 650 Mrd. Euro. Die Altersversorgungseinrichtungen weisen aufgrund der sehr langlaufenden Verpflichtungen einen sehr langfristigen Kapitalanlagehorizont auf. Für die Kapitalanlage unserer Einrichtungen sind Spezialfonds (insbesondere in Form von Dachfonds-Zielfonds- sowie Masterfondsstrukturen als effiziente und transparente Anlageinstrumente zur Verwaltung der Kapitalanlagen und zur Bündelung verschiedener Zielfonds und Zielinvestitionen in unterschiedlichen Assetklassen) von großer Bedeutung. Aber auch Publikumsfonds werden aus verschiedenen Erwägungen regelmäßig erworben und stellen nicht selten einen wichtigen Baustein der Anlagestrategie dar.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Investmentsteuergesetzes (InvStRefG) Stellung nehmen zu können.

Auswirkungen auf die Altersversorgung haben dabei sowohl die geplanten umfassenden Änderungen der Reform der Investmentbesteuerung (dazu nachfolgend unter I.) als auch die geplante Einführung der Steuerpflicht der Veräußerungsgewinne von Streubesitzbeteiligungen (dazu nachfolgend im Detail unter II.).

Zu begrüßen ist, dass das auch im Rahmen der Kapitalanlagen von Altersversorgungseinrichtungen bewährte Grundprinzip der eingeschränkten Transparenz für Spezial-Investmentfonds konzeptionell

beibehalten wird. Falls hiervon abweichend – und für uns aus dem Wortlaut nicht abzuleiten – neue steuerliche Belastungen insbesondere für Immobilienerträge eines Spezialfonds anfallen sollten, wie in der Gesetzesbegründung auf S. 73 InvStG-E angedeutet, so ist dies eindeutig abzulehnen. Allerdings ergeben sich sowohl durch die Konzeptänderung im Bereich der Publikumsfonds als auch durch die konkret vorgesehenen Änderungen bei der Besteuerung von Spezial-Investmentfonds substantielle Folgen für die Besteuerung der Altersversorgung. Gerade im bereits längere Zeit andauernden Niedrigzinsumfeld bedeutet eine höhere Steuerbelastung und die damit einhergehende weitere Reduzierung der erzielbaren Nettoerträge eine zusätzliche Belastung für die Altersversorgungseinrichtungen.

Mit dem vorgelegten InvStRefG wird erstmalig ein intransparentes Besteuerungsregime als grundlegendes Prinzip der Investmentbesteuerung für Publikumsinvestmentfonds vorgeschlagen. Statt dem bisher geltenden Besteuerungsprinzip der eingeschränkten Transparenz und der damit verbundenen – international üblichen – Steuerbefreiung inländischer Investmentfonds sollen nunmehr inländische Einkünfte auf der Fondseingangsseite der Körperschaftsteuer unterliegen, sowie anlegerseitig eine Vorabpauschale unabhängig von zugeflossenen Ausschüttungen erfolgen. Anders als in dem von Copenhagen Economics im Auftrag des Bundesfinanzministeriums erstellten Gutachten ausgeführt, führt die geplante Teilfreistellung nicht zu der erhofften Entlastungswirkung. Der Hauptgrund dafür ist, dass in zahlreichen Fällen die kritischen Beteiligungsschwellen zur Erreichung der Freistellung nicht erreicht werden können.

Hinsichtlich der Spezialfonds sind jedoch, wie nachfolgend im Einzelnen ausgeführt, einzelne Regelungen problematisch, die zu Nachteilen bei der Anlage von Versorgungseinrichtungen führen und daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachgebessert werden sollten.

Weiterhin sollen laut BMF-Diskussionsentwurf mit einer Änderung im KStG die Veräußerungsgewinne aus Streubesitz einer Besteuerung unterworfen werden. Auch diese Änderung sehen wir kritisch, da sie im Bereich der Altersversorgung zu einer unsystematischen Mehrfachbesteuerung derselben Erträge führen würde.

Im Folgenden nehmen wir zu geplanten Neuregelungen Stellung, die aus Sicht der betrieblichen Altersversorgung und sonstiger Altersversorgungseinrichtungen als problematisch angesehen werden.

I. Änderungen im Investmentsteuergesetz

1. Einbeziehung von Versorgungseinrichtungen in die Befreiung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 InvStG-E

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 InvStG-E bezieht sich nur auf Anleger i.S.v. § 44a Abs. 7 EStG (u.a. gemeinnützige, kirchliche). Somit greift die Steuerbefreiung auf Fondsebene als steuerbegünstigte Anleger gemäß InvStG-E insbesondere nicht für steuerbefreite Pensions- und Unterstützungskassen, Versorgungswerke sowie Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes und der Kirchen. Diese Versorgungseinrichtungen sind zwar nach § 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, jedoch nicht in § 44a Abs. 7 EStG als steuerbegünstigte Anleger genannt. Die Folge ist eine Ungleichbehandlung durch eine 15%ige Besteuerung der in § 6 Abs. 2 InvStG-E genannten inländischen Erträge auf Fondsebene. Zudem werden nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 InvStG-E auch Fondsanteile für Riester- und Basisrentenverträge von der Besteuerung auf Fondsebene ausgenommen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb grundsätzlich steuerbefreite Altersversorgungseinrichtungen höher belastet werden sollen. Durch den Ausschluss der steuerbefreiten Altersversorgungseinrichtungen aus dem Kreis der steuerbegünstigten Anleger in § 8 Abs. 1 Nr. 1 InvStG-E wird nicht nur die bereits nach geltendem Recht bestehende Systemwidrigkeit fortgeführt, wonach steuerbefreite Pensionskassen und Versorgungswerke die Kapitalertragsteuer auf Dividenden nicht in voller Höhe, sondern nur in Höhe von 2/5 erstattet bekommen. Vielmehr wird diese Benachteiligung gegenüber anderen steuerbefreiten Anlegern und Riesterprodukten nunmehr noch erheblich ausgeweitet und auf weitere inländische Einkünfte er-

streckt. Damit unterfallen künftig auch inländische Einkünfte, die bisher für diese Einrichtungen steuerfrei waren, der Investmentbesteuerung. Insbesondere die nunmehr erfolgende Schlechterstellung aufgrund der neu eingeführten Steuerbelastung von inländischen Immobilienerträgen i.H.v. 15% (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 InvStG-E) betrifft bestimmte Altersversorgungseinrichtungen in erheblichem Maße. Vor allem kleinere Einrichtungen können aufgrund nicht hinreichender Volumina ihre Investments nicht im Weg einer Direktanlage tätigen. Bestehende Investitionen dieser Anlegergruppen in Immobilienfonds werden hiermit erheblich belastet. Diese Renditeminderung belastet im Ergebnis die Begünstigten und im Bereich der betrieblichen Altersversorgung ggf. auch die Arbeitgeber nicht zuletzt im aktuellen Kapitalmarktumfeld unverhältnismäßig und widerspricht der Grundidee der Befreiung von steuerbefreiten Anlegern wie Pensions- und Unterstützungskassen, berufsständischen Versorgungswerken sowie kommunalen und kirchlichen Versorgungseinrichtungen. Die Herstellung einer Europarechtskonformität sollte nicht einseitig zulasten der Begünstigten und im Bereich der betrieblichen Altersversorgung ggf. auch zulasten der Arbeitgeber erreicht werden. Ein Ausgleich für die Steuer-mehrbelastung auf der Fondseingangsseite durch die vorgesehenen Teilfreistellungen läuft bei den genannten Einrichtungen ins Leere. Es erfolgt somit eine endgültige Steuer-mehrbelastung gegenüber den in § 8 InvStG-E genannten Anlegergruppen und unter anderem bei Immobilieneinkünften gegenüber der bisherigen Besteuerungssituation.

Petition: In den Kreis der steuerbegünstigten Anleger des § 8 Abs. 1 Nr. 1 InvStG-E sollten auch steuerbefreite Pensions- und Unterstützungskassen, berufsständische Versorgungswerke sowie Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes und der Kirchen einbezogen werden. Dies kann durch eine Einbeziehung der steuerbefreiten Anleger nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 8 KStG in § 44a Abs. 7 EStG erfolgen. In jedem Fall muss eine Schlechterstellung der steuerlichen Situation steuerbefreiter Altersversorgungseinrichtungen durch die Einbeziehung inländischer Immobilienerträge in die steuerpflichtigen Einkünfte vermieden werden.

Im Übrigen darf es zu keiner Schlechterstellung von nicht steuerbefreiten Trägern (Pensionsfonds¹, nicht steuerbefreiten Unterstützungskassen, nicht steuerbefreiten Pensionskassen, CTA) der bAV kommen. Eine Steuerbelastung auf Fondsebene, wie sie der Diskussionsentwurf vorsieht, verringert den Vermögenszuwachs und geht damit zu Lasten der Begünstigten. Zusammen mit der nachgelagerten Besteuerung für die Begünstigten kommt es hierdurch zu einer Schlechterstellung im Vergleich zum geltenden Recht und zur Direktanlage.

2. Praxistaugliche Umsetzung der Befreiungsregelungen bei Publikumsfonds

Grundsätzlich begrüßen wir, dass für Investmentfonds, in die kirchliche und gemeinnützige Anleger nach § 44a Abs. 7 Satz 1 EStG investieren, eine Steuerbefreiung für die Einkünfte des Investmentfonds vorgesehen ist. Dies betrifft u.a. kirchliche Zusatzversorgungs- und Versorgungskassen. Neben der Erstreckung der Regelung auf sonstige Altersvorsorgeeinrichtungen (siehe hierzu Ziffer 1) regen wir zudem Anpassungen des Regelungsvorschlags in Bezug auf die tatsächliche Sicherstellung der Steuerbefreiung an:

Laut Diskussionsentwurf soll die Steuerbefreiung sowohl für die Fälle, in denen steuerbegünstigte Anleger anteilig mit anderen, nicht steuerbegünstigten Anlegern an einem Investmentfonds beteiligt sind, als auch für Fälle, in denen ausschließlich steuerbegünstigte Anleger involviert sind, gelten. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass diese Befreiungsmöglichkeiten für steuerbegünstigte Anle-

¹ Insbesondere auch bei Pensionsfonds, bei denen alle Erträge – insbesondere auch die Kapitalerträge - den Begünstigten zustehen, führen Kapitalerträge gleichzeitig auch zu einer Erhöhung der Verpflichtung des Pensionsfonds. Es entstehen so nach derzeitiger Bilanzierungspraxis grundsätzlich keine wesentlichen steuerpflichtigen Gewinne beim Pensionsfonds.

ger gemäß den §§ 8,9 InvStG-E auch in der Praxis greifen und es aus Anlegersicht tatsächlich zu der beabsichtigten Steuerbefreiung kommt. Dies sehen wir bei folgenden Punkten möglicherweise beeinträchtigt:

- **Einräumung eines Anspruchs auf Gewährung der Steuerbefreiung nach § 8 Abs. 1 S. 1 InvStG-E**

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 InvStG-E "kann" der Investmentfonds beim Abzugsverpflichteten bzw. bei der Finanzbehörde eine Steuerbefreiung für die Anlagen steuerbefreiter Anleger formlos geltend machen. Es handelt sich bei dieser Vorschrift – auch nach den Darlegungen in der Begründung – lediglich um ein Wahlrecht des Investmentfonds. Die Investmentfonds sollen selbst prüfen können, ob für sie ein Befreiungsverfahren sinnvoll ist oder einen übermäßigen administrativen Aufwand darstellt. Auch die Steuererstattung gemäß § 10 InvStG-E wird nur auf Antrag des Investmentfonds gewährt. Hier ist ebenfalls unklar, wie steuerbegünstigte Anleger einen Erstattungsanspruch durchsetzen können, wenn der Investmentfonds die Steuerbefreiung nicht geltend macht.

Petition: Steuerbegünstigten Anlegern nach § 8 InvStG-E sollte ein Anspruch auf Anwendung der Steuerbefreiung eingeräumt werden. Andernfalls ist nicht auszuschließen, dass die angedachte Steuerbefreiung in der Praxis ins Leere läuft.

- **§ 8 Abs. 2 InvStG-E: Derzeit gängige Freistellungsbescheinigungen für kirchliche Anleger als Befreiungsgrundlage für § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 akzeptieren**

Nach § 8 Abs. 2 InvStG-E ist die Steuerbefreiung nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InvStG-E nur zu erlangen, wenn eine Freistellungsbescheinigung nach § 44a Abs. 7 Satz 2 EStG vorliegt. Erfahrungsgemäß werden jedoch kirchlichen Altersversorgungseinrichtungen derzeit Freistellungsbescheide unter Nennung abweichender Rechtsgrundlagen für die Körperschaftsteuerbefreiung (u.a. § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 9 KStG, § 44a Abs. 7 EStG oder § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG in Kombination mit einem zusätzlichen Passus, der eine Freistellung insb. der Dividendenbesteuerung bestätigt) erteilt. Alle genannten Varianten führen derzeit dazu, dass die für kirchliche Anleger intendierte umfassende Steuerbefreiung einschließlich deutscher Dividenden erreicht wird. Auch künftig muss sichergestellt sein, dass unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Freistellungsbescheinigung, auf deren Gestaltung die Einrichtung keinen Einfluss hat, eine Steuerbefreiung sichergestellt werden kann.

Petition: Wir regen daher an, dass § 8 Abs. 2 InvStG-E wie folgt gefasst wird: *„Die Befreiung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist durch eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 Einkommensteuergesetz, durch eine Bescheinigung über den Status nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz oder ...“*. Zudem regen wir an, in der Gesetzesbegründung aufzunehmen, dass grundsätzlich unterschiedliche derzeit auf den Nichtveranlagungsbescheinigungen ausgewiesene Befreiungstatbestände für kirchliche Anleger für eine Befreiung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 InvStG-E qualifizieren.

Zudem dürfen Pensionsfonds und andere nicht steuerbefreite Träger der bAV steuerlich nicht schlechter gestellt werden.

3. Einordnung als Spezial-Investmentfonds

- **Rechtssicherheit bei Status als Spezial-Investmentfonds und Wechsel des Steuerregimes**

Die bisherige Regelung des § 1 Abs. 1d InvStG, wonach der Investmentfondsstatus verloren geht, wenn eine Änderung der Anlagebedingungen unter Abbedingung der Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b InvStG oder ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b InvStG erfolgt, soll durch die Regelung des § 37 Abs. 1 InvStG-E ersetzt werden, wonach ein Spezial-Investmentfonds als aufgelöst gilt, wenn die Voraussetzungen des § 20 InvStG-E nicht mehr vorliegen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Auslegungsfragen nach wie vor nicht abschließend geklärt sind und bei der Vielzahl der von einem Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände auch bei sorgfältiger Prüfung nie ausgeschlossen werden kann, dass künftig eine abweichende Einordnung eines Investments durch die Finanzverwaltung erfolgen könnte, ist es für die Praxis von erheblicher Bedeutung, dass auch nach der Neuregelung nur wesentliche Verstöße geeignet sind, den Steuerstatus als Spezial-Investmentfonds zu beseitigen. Verschärft wird dieser Sachverhalt durch das Zusammenspiel von § 37 InvStG-E mit den Regelungen des § 19 InvStG-E, der vorsieht, dass Fonds, die der neuen Regelbesteuerung nach Kapitel 2 InvStG-E unterlegen haben, nicht zu den Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds wechseln können. Dies hätte derzeit zur Folge, dass nach einmaligem Verlust des Besteuerungsstatus als Spezial-Investmentfonds (beispielsweise durch einen bisher als unwesentlich geltenden Verstoß) keine Rückkehrmöglichkeit in das Spezial-Investmentfondsregime besteht. Um erneut die Besteuerung als Spezial-Investmentfonds zu erreichen, wäre eine Fondsauflösung mit allen steuerlichen und bilanziellen Konsequenzen erforderlich. Dies erscheint als mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar.

Petition: Wir regen an, das bisherige Regelungskonzept des § 1d InvStG in die Neuregelung zu integrieren. Der Wegfall der Voraussetzungen für einen Spezial-Investmentfonds und dessen Besteuerung nach dem Prinzip der eingeschränkten Transparenz sollte demnach nur erfolgen, wenn entweder ein Spezial-Investmentfonds seine Anlagebedingungen in der Weise abändert, dass die Anlagebestimmungen des § 20 InvStG-E nicht mehr erfüllt sind, oder andererseits in der Anlagepraxis ein *wesentlicher Verstoß* gegen die Anlagebestimmungen vorliegt.

- **10%-Beteiligungsgrenze an Kapitalgesellschaften bei mittelbarer Beteiligung**

Problematisch erscheint zudem die Verschärfung der Anforderungen an einen „Spezial-Investmentfonds“ gemäß § 20 InvStG-E, indem künftig auch mittelbare Beteiligungen bei der 10%igen Beteiligungsgrenze an Kapitalgesellschaften schädlich sein sollen. Die Neuregelung ist zum einen in ihrer Reichweite unklar (beispielsweise bei Bündelungsvehikeln und mehrstufigen Strukturen) und begegnet deswegen Problemen bei der praktischen Anwendung. Sie erscheint auch nicht erforderlich, da Fälle der Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen nach der Mutter-Tochter-Richtlinie oder von Schachtelprivilegien in der Praxis keine Rolle spielen.

Petition: Die schon geltenden Anlagegrenzen des § 1 Abs. 1b InvStG sollten im Bereich der Spezial-Investmentfonds nicht weiter verschärft werden.

- **Keine 10%-Beteiligungsgrenze an Kapitalgesellschaften bei bestimmten Fonds**

Eine Vielzahl von Fonds (sowohl OGAW, als auch AIF) sind als Kapitalgesellschaften beispielsweise in der Form von Investmentaktiengesellschaften oder SICAV ausgestaltet und damit als Kapitalgesellschaftsbeteiligung zu betrachten. Obwohl investmentrechtlich höhere Beteiligungsquoten zulässig sind, verhindert die steuerliche Regelung entsprechende Investments auch dann, wenn diese aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen erfolgen und keine steuerlichen Vorteile durch das Über-

schreiten der Beteiligungsschwelle erzielt werden. Soweit keine Steuergestaltung angestrebt wird, sollten die Investments jedoch auch steuerlich unschädlich sein.

Petition: Wir regen daher an, § 20 Abs. 1 Nr. 6 InvStG-E wie folgt zu ergänzen: „Nr. 6d) Anteile oder Aktien an inländischen und ausländischen Investmentfonds, für die nicht aufgrund des Überschreitens der Beteiligungsschwelle steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden.“.

4. Verlust des Spezial-Investmentfonds aufgrund der mittelbaren Anlegerstruktur

Das Abstellen auf die mittelbare Beteiligungsstruktur der Investoren von Spezial-Investmentfonds führt aus mehreren Gründen zu Problemen. Zunächst birgt dies bei der gemeinsamen Anlage von Altersversorgungseinrichtungen mit anderen Anlegern das Risiko, dass aufgrund (i) Umstrukturierungen der Mit Anleger (z.B. Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft), (ii) der Umqualifizierung eines ausländischen Anlegers aufgrund des Rechtstypenvergleichs oder (iii) der Änderung der mittelbaren Beteiligungsstruktur der Mit Anleger die Besteuerungssituation der Altersversorgungseinrichtung nachteilig betroffen wird. Da die Struktur der Mit Anleger außerhalb des Einwirkungsbereichs der Altersversorgungseinrichtungen liegt, erscheint dies nicht sachgerecht. Zudem sind nicht selten mittelständische Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft tätig und verwalten erhebliche Mittel zur Deckung von an die Mitarbeiter erteilten Pensionszusagen. Durch den Ausschluss von natürlichen Personen als mittelbar über Personengesellschaften beteiligte Anleger würden diese Investoren von der Möglichkeit der Beteiligung an Spezial-Investmentfonds vollständig ausgeschlossen. Für eine solche Schlechterstellung besteht unseres Erachtens keine sachliche Rechtfertigung.

Petition: Diese Vorschrift sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht weiterverfolgt werden.

5. Vermeidung von Nachteilen durch nicht ausgeübte Transparenzoption

Durch geeignete Verfahrensvorschriften muss sichergestellt werden, dass Anlegern, bei denen eine Steueranrechnung bzw. Erstattung nicht möglich ist, also insbesondere steuerbefreiten Anleger, keine systemwidrigen Nachteile durch eine beispielsweise versehentliche Nichtausübung der Transparenzoption nach § 23 InvStG-E entstehen.

6. Steuerbefreiung von Immobilienerträgen bei der Anlage über Spezial-Investmentfonds

Nach unserem Verständnis ist nach § 24 Abs. 1 InvStG-E vorgesehen, dass die Steuerpflicht für inländische Immobilienerträge eines Spezial-Investmentfonds entfällt, wenn Kapitalertragsteuer nach den Vorgaben des § 35 InvStG-E erhoben wird. Somit wird über die entsprechende Anwendung der steuerlichen Vorschriften für Zinsen nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 und S. 2 EStG gemäß § 35 Abs. 1 S. 3 InvStG-E die Steuerbefreiung für inländische Immobilienerträge erreicht. Unter der Annahme, dass diese Lesart zutrifft, die auch durch die Gesetzesbegründung auf Seite 43 gestärkt wird, begrüßen wir im Grundsatz die weiterhin erfolgende Steuerbefreiung von Immobilienerträgen für Spezial-Investmentfonds.

- **Klarstellung der umfassenden Steuerbefreiung für Immobilienerträge auch in Gesetzesbegründung**

Zwar ergibt sich, wie im vorigen Absatz dargelegt, unseres Erachtens eine grundsätzliche Schlechterstellung bei der Besteuerung von Immobilienerträgen steuerbefreiter Anleger nach § 5 Abs. 1 KStG im Rahmen von Spezial-Investmentfonds nicht aus dem Gesetzestext. Allerdings ist in diesem Kontext aus unserer Sicht die Gesetzesbegründung auf S. 73 insoweit unverständlich, da dort ausgeführt wird, dass für steuerbefreite Altersversorgungseinrichtungen wie Pensionskassen als "relativ kleine Gruppe von Anlegern" eine steuerliche Mehrbelastung erfolgt und diese auch akzeptabel sei. Insbesondere ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, dass diese Ausführungen im Rahmen der Erläuterungen zur Änderung der steuerfrei thesaurierbaren Erträge und der Einbeziehung von Immobilienveräußerungsgewinnen erfolgt, da dies für steuerbefreite Anleger nach § 5 Abs. 1 KStG keine materiellen Auswirkungen hat. Sollte hiermit dennoch eine Schlechterstellung für steuerbefreite Anleger wie Altersversorgungseinrichtungen erfolgen, so ist diese unbedingt zu vermeiden. Eine weitere Belastung der Nettoerträge aufgrund von Steuererhöhungen ist nicht hinnehmbar.

Petition: Es muss sichergestellt werden, dass es bei der Anlage steuerbefreiter Altersversorgungseinrichtungen im Ergebnis nicht zu einer steuerlichen Belastung inländischer Immobilienerträge kommt, die über einen deutschen Spezial-Investmentfonds erzielt werden. Bisher waren diese Erträge sowohl bei einer unmittelbaren Anlage von steuerbefreiten Anlegern in Immobilien als auch bei der Anlage über deutsche Investmentfonds steuerbefreit. Dies sollte auch in der Gesetzesbegründung eindeutig ersichtlich sein, um Missverständnisse zu vermeiden. Die Einführung einer Steuerpflicht würde zu einer nicht akzeptablen Benachteiligung der Einrichtungen und damit der Begünstigten führen.

- **Abstandnahme vom Steuerabzug bei Immobilienerträgen gemäß § 24 InvStG-E anstatt Rückerstattungslösungen**

Wir gehen für die folgende Darlegung davon aus, dass im Grundsatz die Steuerbefreiung von Immobilienerträgen für Spezial-Investmentfonds weiterhin erfolgt. Es muss jedoch auch bei der Umsetzung der Steuerbefreiung von Immobilienerträgen sichergestellt werden, dass es bei der Anlage steuerbefreiter Altersversorgungseinrichtungen im Ergebnis nicht zu einer steuerlichen Belastung inländischer Immobilienerträge kommt, die über einen deutschen Spezial-Investmentfonds erzielt werden. Derzeit ist nach § 24 Abs. 1 InvStG-E sowie der entsprechenden Gesetzesbegründung auf S. 70 InvStG-E vorgesehen, dass der Fonds Kapitalertragsteuer bei Ausschüttung oder am Geschäftsjahresende tatsächlich erhebt und an das Finanzamt abführt. Für steuerbefreite Anleger wäre demnach eine Rückerstattungsmöglichkeit vorgesehen. Daher ist bei der Ausgestaltung von Rückerstattungslösungen unbedingt darauf zu achten, dass es zwischen dem Steuereinbehalt durch den Fonds, der Abführung der Steuer an das Finanzamt und der Steuerrückerstattung an steuerbefreite Anleger zu keiner zeitlichen Verzögerung kommt. Ansonsten würden steuerbefreiten Spezialfondsanlegern die betreffenden Mittel zwischenzeitlich nicht zur Anlage zur Verfügung stehen (Liquiditätsnachteil). Auch solch ein Liquiditätsnachteil würde zu einer nicht akzeptablen Benachteiligung der Einrichtungen und damit der Begünstigten sowie ggf. der Arbeitgeber führen. Vermieden würde die Problematik eines möglichen Liquiditätsnachteils durch die generelle Möglichkeit einer Abstandnahme des Fonds vom Steuerabzug.

Petition: Insoweit ist sicherzustellen, dass es für steuerbefreite Altersversorgungseinrichtungen im Bereich der inländischen Immobilienerträge im Ergebnis aufgrund von möglichen Liquiditätsnachteilen bei Rückerstattungslösungen zu keiner endgültigen Steuerbelastung kommt, um den bisherigen Status quo aufrecht zu erhalten. Daher regen wir an, bei inländischen Immobilienerträgen und sonstigen Erträgen gemäß § 24 InvStG-E eine Abstandnahme vom Steuerabzug bei steuerbefreiten Anlegern gemäß § 5 Abs. 1 KStG vorzusehen.

7. Einbeziehung von 10 Prozent der bisher steuerfrei thesaurierbaren Ertragsarten in die ausschüttungsgleichen Erträge unterlassen

Die bisher als ausschüttungsgleiche Erträge erfassten Gewinne aus Finanzinnovationen sollen gestrichen werden. Gleichzeitig sollen 10 Prozent der bisher steuerfrei thesaurierbaren Ertragsarten in die ausschüttungsgleichen Erträge einbezogen werden. Die Streichung der bisher als ausschüttungsgleiche Erträge erfassten Gewinne aus Finanzinnovationen dient der Vereinfachung und ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Hingegen erhöht die pauschale Einbeziehung von 10 Prozent der bisher steuerfrei thesaurierbaren Ertragsarten in die ausschüttungsgleichen Erträge wiederum die Komplexität der Investmentbesteuerung und führt zu einer steuerlichen Mehrbelastung von steuerpflichtigen Anlegern im Bereich der Altersversorgung wie bspw. Pensionsfonds und CTAs. Ungeklärt ist, wie in Folgejahren die Verwendung dieser Erträge erfolgen soll. Sowohl Fonds als auch Anleger werden gezwungen, eine noch umfangreichere Dokumentation zu den Ertragsarten und ihrer Verwendung vorzuhalten.

Petition: Die Einbeziehung von 10 Prozent der bisher steuerfrei thesaurierbaren Ertragsarten in die ausschüttungsgleichen Erträge sollte unterbleiben, um zusätzliche Belastungen von steuerpflichtigen Anlegern im Bereich der Altersversorgung wie bspw. Pensionsfonds und CTAs zu vermeiden.

8. Sicherstellung der Steuerbefreiung bei der Anlage von Altersversorgungseinrichtungen über Spezial-Investmentfonds

In der Vorschrift des § 26 Absatz 5 Satz 3 InvStG-E sollte geregelt werden, dass eine vollständige Steuerbefreiung auch dann gegeben ist, wenn eine Altersversorgungseinrichtung über einen Spezial-Investmentfonds ausländische Dividenden erzielt, die nach dem DBA steuerbefreit sind. Dies entspricht zum Beispiel der Situation unter dem DBA USA, für welches dies in einer Verständigungsvereinbarung zwischen den USA und Deutschland vom 19. März 2012 ausdrücklich klargestellt wurde.

II. Änderungen im Körperschaftsteuergesetz

Der Entwurf enthält eine Neufassung des § 8b Abs. 4 KStG. Dadurch sollen die Veräußerungsgewinne aus Streubesitz der Körperschaftsteuer unterworfen werden. Damit soll ein Gleichlauf zur Besteuerung der Dividenden aus Streubesitz hergestellt werden. Dabei wird jedoch übersehen, dass es sich bei der „Steuerbefreiung“ von Veräußerungsgewinnen und Dividenden lediglich um eine technische Befreiung handelt, die dem alleinigen Zweck dient, einen Kaskadeneffekt und damit eine Mehrfachbesteuerung auf verschiedenen Beteiligungsebenen zu verhindern. Bereits die Besteuerung der Streubesitzdividenden hat zu einer Erhöhung der steuerlichen Belastung im Bereich der Kapitalanlagen von steuerpflichtigen Anlegern im Bereich der Altersversorgung wie beispielsweise Pensionsfonds und CTAs geführt. Die Erstreckung der Steuerpflicht auf Veräußerungsgewinne von Streubesitzbeteiligungen erhöht die steuerlichen Belastungen solcher Anleger nochmals. Gegenstand der Kapitalanlage im Bereich der Aktieninvestments für Zwecke der Altersversorgung sind üblicherweise gerade Streubesitzbeteiligungen, die von der Neuregelung betroffen sind.

Gerade in Zeiten des Niedrigzinses ist die Aktienanlage für die betriebliche Altersversorgung besonders wichtig, da sie im Gegensatz zu den gering verzinsenden Rentenpapieren höhere Erträge erwirtschaftet. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum eine erhebliche Steuerbelastung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung in Kauf genommen wird, die letztlich von den Einrichtungen und Versorgungsberechtigten zu tragen ist.

Bei vielen deutschen Unternehmen sind Pensionszusagen in Form der Direktzusage an Mitarbeiter ein wichtiger und traditionell fester Bestandteil der Gesamtvergütung. Dies geschieht auch im Interesse der (betrieblichen) Altersversorgung einer zunehmend alternden Gesellschaft. Angesichts der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung ist nachvollziehbar, dass der Ausbau dieser Säule der Alterssicherung – neben der gesetzlichen Rentenversicherung und privaten Altersvorsorge – von der Politik beständig eingefordert wird. Sie erwartet von den Unternehmen, die Lücken in der gesetzlichen Rentenversicherung durch ein höheres Leistungsniveau bei der betrieblichen Altersversorgung aufzufüllen². Angesichts dieser Erwartungshaltung sollte es jedoch selbstverständlich sein, dass die betriebliche Altersversorgung nicht durch steuerliche Regelungen, die im Ergebnis zur Besteuerung von schon steuerlich vorbelasteten Erträgen führt, immer weiter beschwert wird.

Dass die Rendite insbesondere von Aktieninvestments durch weitere Steuererhöhungen geschmälert werden soll, ist unter diesen Umständen schwer nachvollziehbar: nachdem Streubesitzdividenden bereits der Besteuerung unterworfen wurden, sollen nun auch die Veräußerungsgewinne aus Streubesitz besteuert werden. Zusammen mit der vorgeschlagenen Investmentsteuerreform und der geplanten Finanztransaktionssteuer³ führen diese Maßnahmen absehbar zu einer Mehrbelastung und damit zu einer Renditeminderung für das betriebliche Pensionsvermögen. In der Folge entstünde zusätzlicher Aufwand für die Unternehmen, um das bisherige Versorgungsniveau ihrer Mitarbeiter aufrechtzuerhalten. Alternativ müssten die Unternehmen das Versorgungsniveau absenken, um die verursachten Zusatzkosten auszugleichen.

Dem Ziel des Gesetzgebers, Steuergestaltungen zu vermeiden, wird die vorgeschlagene Neuregelung nicht gerecht. Sie trifft vielmehr gerade auch langfristig anlegende Investoren, die Wertsteigerungen von Aktien nach mehrjähriger Haltedauer erzielen. Zudem führt auch die Veräußerung vor einer Ausschüttung nicht dazu, dass es dauerhaft zu einer Nichtbesteuerung kommt. Vielmehr muss der Erwerber der Aktien, der zum Stichtag die Dividende erhält, diese versteuern. Im Ergebnis wird daher das Besteuerungsrecht des Fiskus nicht beeinträchtigt.

Während die Neuregelung in § 8b Abs. 4 KStG-E – wie oben geschildert – zu einer Doppel- und Mehrfachbesteuerung führt, sieht der Diskussionsentwurf für Verluste aus Streubesitzbeteiligungen eine neue Verrechnungsbeschränkung vor (§ 8b Abs. 4 S. 7 KStG-E). Diese sollen im Wesentlichen nur mit Gewinnen aus Streubesitzbeteiligungen verrechnet werden können. Im Ergebnis würden also Gewinne aus Streubesitz (inklusive sämtlicher bis zum 31.12.2017 aufgebauter stiller Reserven) bei Veräußerungen ab dem 01.01.2018 einer sofortigen Besteuerung zugeführt, während vergleichbare Verluste nur eingeschränkt zu berücksichtigen wären. Die Regelung erinnert sehr an die in § 15 Abs. 4 EStG enthaltene Regelung für Verluste aus Termingeschäften, ohne allerdings einen Rücktrag zuzulassen. Es erscheint fraglich, ob die neue Verlustverrechnungsbeschränkung im Zusammenhang mit voll steuerpflichtigen Absicherungsgeschäften zu verfassungsrechtlich gerechtfertigten Ergebnissen führen kann.⁴

Für die Qualifizierung als Streubesitz ist wie bisher die Beteiligungshöhe zu Beginn des Kalenderjahres entscheidend (weniger als 10 %). Anders als bisher bei Streubesitzdividenden soll der unterjährige Zuerwerb von einer, die 10 %-Grenze überschreitenden Beteiligung die Steuerpflicht für das betreffende Kalenderjahr nicht beseitigen. Bestand zu Beginn des Kalenderjahres keine Beteiligung und wird im Laufe des Jahres eine 100%-Beteiligung erworben, die innerhalb desselben Jahres wieder veräußert wird, qualifiziert diese Beteiligung dennoch als „Streubesitz“ und unterliegt daher der Besteuerung. Die Regelung erscheint nicht sachgerecht, weil sich das steuerliche Ergebnis bereits dann

² vgl. jüngste Diskussion zur „Nahles-Rente“, HBl. vom 17.3.2015, Seite 6

³ vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD „Deutschlands Zukunft gestalten“, Seite 46 sowie Pressemitteilung von Heribert Karch, aba 2014, Seite 468

⁴ Vgl. Beschluss des BVerfG vom 21. Juni 2006 - 2 BvL 2/99, Tz. 74.

anders darstellt, wenn die Beteiligung bei gleicher Haltedauer (z.B. 6 Monate) über einen Jahreswechsel hinaus gehalten würde.

Petition: Die geplanten Änderungen im Hinblick auf § 8b Abs. 4 KStG-E sollten gestrichen, insbesondere die Beschränkung der Verlustverrechnung sollte beseitigt werden.

Für Rückfragen sowie eine vertiefende Diskussion stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Stiefermann
Geschäftsführer



aba – Arbeitsgemeinschaft
betriebliche Altersversorgung e. V.
klaus.stiefermann@aba-online.de
030 3385811-10

Dr. Ulrich Krüger
Geschäftsführer



ABV – Arbeitsgemeinschaft
berufsständischer
Versorgungseinrichtungen e. V.
ukrueger@abv.de
030 80093100

Klaus Stürmer
Hauptgeschäftsführer



AKA – Arbeitsgemeinschaft kommunale
und kirchliche Altersversorgung e.V.
klaus.stuermer@aka.de
089 9235-8584